

100 Jahre JGG

Die weitverbreitete Wahrnehmung der Geschichte der Jugendgerichtsbarkeit in Deutschland übersieht wichtige Akteur:innen und Pionier:innen – und damit auch wichtige Grundlagen. **Lukas Pieplow** erinnert an einige von Ihnen.

Der Bundesgerichtshof sieht den Erziehungsgedanken nicht länger als Maßstab bei der Frage des »Ob« bei Verhängung von Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld. Populistische Politik fordert die Abschaffung des Heranwachsendenstrafrechts im Sinne einer ausnahmslosen Einbeziehung der Heranwachsenden in das Erwachsenenstrafrecht und die Absenkung der Strafmündigkeitsgrenze auf zwölf Jahre.

Vorgeschlagen wird hier eine historische Besinnung auf Fundamente und Verirrungen im deutschen Jugendstrafrecht. Das mediale Jubiläumsgedenken an 100 Jahre JGG des Jahres 1923 hat das grundsätzliche Verständnisproblem eigentlich gut auf den Punkt gebracht. In der überregionalen Presse, ich erinnere an Artikel von Heribert Prantl und Ronen Steinke in der Süddeutschen Zeitung, ist von klugen Menschen nach einem Ankerpunkt im Sinne eines Taufpaten des hundertjährigen JGG gesucht worden. Der Taufpate wurde mit Gustav Radbruch ausgemacht. Nun stünde Professor Radbruch als liberalem und an Sozialreform interessiertem Zeitgenossen sowie als Justizminister in zwei verschiedenen Amtszeiten der Weimarer Republik die Taufpatenschaft natürlich gut zu Gesicht. Auch wurde der JGG-Entwurf des Jahres 1923 unter seiner (ersten) Ägide als Justizminister ins Parlament eingebracht. Die Radbruch-Geschichte ist allerdings zu schön um wahr zu sein.

Wer sich einmal die parlamentarischen Debatten oder die Radbruch-Gesamtausgabe mit Blick auf diese Materie durchgesehen hat, findet keinen Beleg für initiales Tätigwerden Gustav Radbruchs beim Jugendstrafrecht. Die bekannten Äußerungen Radbruchs klingen eher melancholisch im Sinne eines »Zu-kurz-Gesprungen«, als dass sie Rückschlüsse darauf zulassen, er könnte der Gesetzesmacher gewesen sein:

»Nach dem Scheitern der Strafprozeßreform von 1909 wird das Jugendgerichtsverfahren von dem sinkenden Wrack auf den rettenden Kahn des Sonderentwurfs übergeladen. (...) Das Gesetz ist gewiss ein hocheurefreulicher Fortschritt, aber seit langem nicht mehr ein kühner Wurf. (...) Und so ist der geschilderte langwierige und weit-schichtige Entwicklungsgang dieses Gesetzes vielleicht geeignet, gegenüber der beliebten Maxime, kleine Reformen abzulehnen, um großen Reformen nicht vorzugreifen, einen alten Gemeinpruch für künftige Fälle wieder zu Ehren zu bringen: daß der Sperling in der Hand besser ist als die Taube auf dem Dache.«

»Bei dem langsamen Tempo der großen Justizreformen kommt es oft vor, wie z.B. beim Jugendgerichtsgesetz, daß das neue Gesetz nur die Sanktionen des inzwischen längst in das allgemeine Bewußtsein Übergegangenen enthält.«

Die Geschichte muss deshalb wohl (und letztlich zum Glück) anders erzählt werden.

Nach Sachbefassungen mit Jugendstrafrecht im Umfeld der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (IKV) um die Jahrhundertwende zum 20. Jahrhundert ist es der zunächst als Vormundschaftsrichter in Berlin tätige Paul Köhne, der im Jahr 1907 einen ersten Gesetzentwurf vorlegt und in Berlin eines der ersten Jugendgerichte in Deutschland gründet. In den parlamentarischen Mühlen bis zum Ersten Weltkrieg wird dieser Entwurf mehr oder weniger unverändert mehrfach zur Verabschiedung eingebracht, jedoch ohne Erfolg einer Verabschiedung. Paul Köhne bilanziert unter den Bedingungen der ihn prägenden prekären Lebensverhältnisse junger Menschen in der Großstadt Berlin die Disfunktionalität kaiserzeitlichen Strafrechts gegenüber straffälligen Jugendlichen. Er ist in seinem Richteramt vernetzt mit den aus ganz unterschiedlichen Herkunftsmilieus stammenden Frauen der ehrenamtlichen Sozialfürsorge (aus konfessionellen, gewerkschaftlichen und anderen Wurzeln »freier Liebestätigkeit«), die sich unter dem Dach der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge im Sinne einer beginnenden Professionalisierung und Koordinierung diese Arbeit versammeln. Paul Köhne setzt seine praktischen Erfahrungen als Vormundschaftsrichter um, indem er die Jugendgerichtshilfe als notwendigen Bestandteil von Fürsorge



Vom ersten deutschen Jugendgerichtstag:
Die Hauptversammlung im Rathaus zu Charlottenburg.
Oberes Bild: Am Vorstandstisch: 1. Amtsrichter Dr. Hertz, Hamburg.
2. Amtsrichter Dr. Friedberg, Weihenstephan. 3. Oberlandesgerichtsrat
Schaffed, Würzburg. 4. Geh. Admiralitätsrat Dr. Reisch, Berlin.
5. Amtsgerichtsrat Köhne, Berlin. 6. Generalstaatsanwalt Dr. v. Rupp,
Stuttgart. 7. Amtsrichter Dr. Voerster, Lübeck. — Unteres Bild:
1. Martha Boesgen. 2. Elsa von Blum. 3. Margarethe Dittmer. 4. Frau
Dr. de Wael. 5. Anna Kopp. 6. Frau Dr. Duensing. 7. Staatsminister
v. D. Duensing. 8. Schriftf. Geh. Dr. Reg. Rat Dr. Strohm, Berlin. 9. Amts-
gerichtsrat Dr. Richter, Berlin. 10. Stadtrat Dr. Sommer, Charlottenburg.
11. Amtsgerichtsrat Badtke, Tempelhof. 12. Amtsgerichtsrat
Altenroeder, Frankfurt a. M. 13. Direktor Dr. Bollig, Frankfurt a. M.
Spezialaufnahmen für die „Woche“.



gegenüber straffälligen Jugendlichen mit dem Projekt der Jugendgerichte vernetzt. Sein personelles Pendant ist dafür Frieda Duensing, die Leiterin der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge.

Das Foto vom ersten Jugendgerichtstag (siehe Vorseite), und man darf sich am – zurückhaltend gesagt – unvollkommenen Gendermix auf dem Podium des ersten Jugendgerichtstags stören, illustriert viel: Frieda Duensing sitzt in der Mitte der ersten Reihe gegenüber dem Tagungspräsidenten Köhne. In der Frauenriege der ersten Reihe sei wenigstens noch auf Elsa v. Liszt, die Tochter des Strafrechtsprofessors, hingewiesen. Auf das Podiumsmitglied mit der (1), Amtsrichter Dr. Hertz, Hamburg, wird auch noch einmal zurückzukommen sein.

Ein Jubiläumsnarrativ, so schön und verdienstvoll es ist, stellt also eine Falle dar. Es verführt dazu, einen Taufpaten für die Gründungsgeschichte des Gesetzes vor hundert Jahren zu suchen. Dem gegenüber ist die Visualisierung des ersten Jugendgerichtstages im Jahre 1909 erhellend: Hunderte von Jugendgerichten in Deutschland entstehen bereits im Jah-

re 1908 und der Erste Jugendgerichtstag des Jahres 1909 zeigt den Bedarf, sich mit den verschiedenen Erfahrungen zu vernetzen und die Sache weiter zu treiben. Juraprofessoren sieht man unter den Akteuren des Jahres 1909 nicht. Die Jugendgerichtshilfe konstituiert sich heraus aus der deutschen Zentrale für Jugendfürsorge mit der promovierten Juristin Frieda Duensing.

Wer ein paar Jahrzehnte von Befassung mit der Jugendgerichtsbarkeit auf dem Buckel hat, verzeichnet einen nicht ganz kleinen Streit um Begrifflichkeiten, genauer gesagt um das Wort »Jugendgerichtshilfe«: Betritt man heutzutage Verhandlungssäle, die Vorsitzende begrüßt die Vertreterin der Jugendgerichtshilfe, kommt von dort nicht selten die pikante Bemerkung, »das heißt nicht mehr Jugendgerichtshilfe, das heißt jetzt Jugendhilfe in Strafsachen«. Natürlich kann man aus dem Wort selbst den Schluss ziehen, Jugendgerichtshilfe sei vom Ansatz her als Service-Agentur der Justiz angelegt gewesen. Und so liest man nicht selten, dass sich im 21. Jahrhundert die soziale Arbeit im Zusammenhang mit dem Jugendstrafverfahren darauf besonnen hat,

sich nicht länger dem Gericht, sondern den Jugendlichen verpflichtet zu fühlen. Grundsätzlich spricht natürlich nichts dagegen, mit einer besseren Wortwahl den Arbeitsauftrag zu bezeichnen. Der Nachteil einer Auswechslung von Worten besteht allerdings darin, eine geschichtsvergessene sarkastische Erzählung zu beginnen, die uns abschneidet von den – übrigens frauenbewegten – Pionierinnen der sozialen Arbeit in der Jugendgerichtsbarkeit, man kann mit Blick auf das Foto sagen, der ersten Reihe.

Dem genius loci des diesjährigen Strafverteidigertages in Hamburg eine Referenz erweisend, fünf Hamburgensien zur deutschen Jugendstrafrechtsgeschichte:

Wilhelm Gossler Hertz

Der Hamburger Richter Wilhelm Gossler-Hertz (1873-1939) sitzt, wie gesehen, bereits auf dem Podium des ersten Jugendgerichtstags – seinerzeit noch ohne Jugendgericht, denn in Hamburg, so kann man nachlesen, war der Widerstand größer als anderswo. Es war der Kampf von Hertz, der in Hamburg die Widerstände im Ergebnis überwand:

»Oberstaatsanwalt Keßler lehnte die Einrichtung von Jugendgerichten ab. Die Behauptung, dass eine Aufgabenkonzentration aller Jugendsachen notwendig sei, hänge mit ›...der neuerdings aufgekommenen allgemeinen Überschätzung des psychologischen Moments in der Strafrechtspflege zusammen.« Die Straffjustiz diene aber weder metaphysischen noch erzieherischen Zwecken. Ihre Aufgabe sei vielmehr darauf beschränkt, ›... die gesetzlichen Strafdrohungen im Falle der Zuwiderhandlung zur Ausführung zu bringen, damit sie ihre abschreckende Kraft behalten. Sie hat also über die einzelne Tat zu urteilen, und nicht über die Gesamtpersönlichkeit des Täters.«

Im Jahr 1913 wird Hertz unter Beurlaubung aus seiner richterlichen Tätigkeit als Direktor des Amtes der öffentlichen Jugendfürsorge (Landesjugendamt) abgeordnet. Ein schönes Detail hierzu findet sich in der Personalakte von Hertz im Hamburger Staatsarchiv. Die Beurlaubung des Jahres 1913 (!) stand unter einem Widerrufsvorbehalt, »wenn etwa noch vor dem 1. April nächsten Jahres das zu erwartende Reichsgesetz über das Strafverfahren gegen Jugendliche in Kraft treten sollte.«



Hertz wurde für Jahrzehnte erster Vorsitzender der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen. Mit dem Gesetz über die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums des Jahres 1933 wurde er sofort aus seinem Amt entlassen und stand auch als Vereinsvorsitzender nicht länger zur Verfügung. Der Biograf Morisse notiert, dass man zu diesem Zeitpunkt seine jüdische Familiengeschichte sogar noch gar nicht kannte; als Entlassungsgrund ausreichend war zu diesem Zeitpunkt seine »demokratische Gesinnung«.

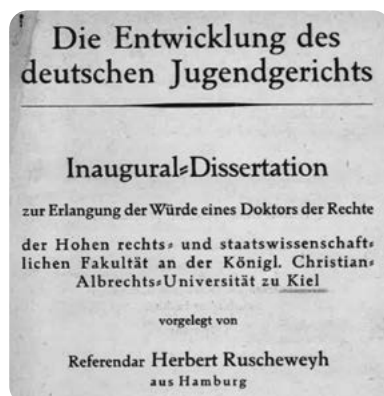


Paul Blumenthal (1880 – 1941)

Auf dem Karl Sieveking Platz vor dem Amtsgericht in Hamburg Mitte gibt es einen Stolperstein: Paul Blumenthal war als Jugendrichter ein Freund und Bruder im Geiste von Gossler Hertz. Verbunden hat sie neben ihrer Berufstätigkeit die ganz praktische Zuwendung gegenüber Jugendlichen im Arbeiterheim des Stadtteils Hammerbrook mit sportlichen Betätigungen, Ausflügen und anderen Ansprachen der in diesem Stadtteil sicher nicht ohne Gefährdungen lebenden Jugendlichen. Zuwendungen gegenüber betroffenen Jugendlichen erst im 21. Jahrhundert?!

Herbert Ruschewey

Dr. jur Herbert Ruschewey berichtet in seiner in Schützengräben des Ersten Weltkriegs bei Moritz Liepmann, damals noch Kiel, später Hamburg, geschriebenen Dissertation über seine Berührung mit dem Thema. Er war während eines Studienaufenthalts in München »studierender Jugendgerichtshelfer«. Bis zur Machtübernahme der NSDAP war er Präsident der Hamburger Bürgerschaft, er war SPD-Mitglied und bekannter Verteidiger in politischen Strafsachen (u.a. Julius Leber). Nach dem 2. Weltkrieg ist er unter anderem Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts gewesen.



Anna Schultz

Von Dr. jur. Anna Schultz aus Altona finden wir einen frühen Bericht über die praktische Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe. Wahrlich keine Service-Agentur für die Justiz.

»Wenn die Arbeit am Gericht beendet ist, geht die unsere erst los.«

»Die soziale Hilfsarbeit ist geleitet von gesellschaftlichen Momenten. Ihr Zweck ist Besserung gesellschaftlicher Verhältnisse, ihr letztes Ziel Ausgleich gesellschaftlicher Ungerechtigkeiten.« Wir »sind beim letzten und wichtigsten Requisit angelangt; der sozialen Gesinnung. Sie ist die Triebkraft der sozialen Hilfsarbeit, ihr Blut, ihr Lebenssaft.«

Später in ihrem Leben füllt Anna Schultz übrigens in Frankfurt am Main ganze Säle im frauenbewegten Kampf gegen den § 218 StGB. Eine Lebensgeschichte einer kaisertreuen pantoffeltragenden Kirchenmaus, die sich als Helferin von Richtern sagen lässt, wo es lang geht, ist das nicht.

Clara Friedheim (1892-1966)

Fast hundert Jahre hat es gebraucht, bis jemand im Jahre 2022 auf eine Dissertation aufmerksam gemacht hat, die bei dem schon erwähnten liberalen Professor für Strafrecht und Kriminologie Moritz Liepmann im Jahr 1923 gefertigt worden ist:¹ »Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht«, Hamburg 1923. Die Biografie der nach 1933 mit ihrer Schwester in die Emigration nach England getriebenen Hamburger Juristin und Lehrerin ist eines der traurigen Kapitel des Verlustes jüdischer Lebensgeschichte in Deutschland, auf die an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden kann. Hier und heute ist ein guter Tag daran zu erinnern, dass diese Arbeit nur ein paar hundert Meter von hier in der Universitäts- und Staatsbibliothek einsehbar ist, dass die Wohnung Clara Friedheims, die sie, unter Bezahlung von Ausfuhrsteuern für ein paar Silberlöffel, in der Grindelallee 23 im Jahr 1933 verlassen musste, ebenfalls nur ein paar hundert Meter von hier liegt.

Es ist bis heute ein Trauerspiel, dass sich anscheinend niemand für diese Arbeit interessiert. Sie zeigt schon mit ihrem Erscheinungsdatum, dass der Erziehungsgedanke des Jugendstrafrechts kein aus dem Gesetzestext des JGG deduzierbarer

¹ Vgl. Pieplow, ZJJ 2022, S. 16-20.

ist. Der Erziehungsgedanke liegt als Traditionssubstanz dem JGG von 1923, wenn man so will, zu Grunde. Clara Friedheim verortet seine Kontur in der Tradition der Pädagogik Paul Natorps und Pestalozzis »sozialem Geist«. »Sozial-Pädagogik« sei auch immer ein Appell an die Erwachsenengesellschaft, sich zu verändern.

Paul Köhne (1856 – 1917)

Wir haben seine Person schon gestreift. Schon 1905 schreibt er:

»Die Vereinigten Staaten von Nordamerika sind mit der Schaffung von Jugendgerichten vorangegangen; wir werden ihnen folgen müssen wenn wir nicht eine schwere Schuld gegen die heranwachsende Generation auf uns laden wollen.«

Die Doppelfunktion der Jugendgerichtshilfe beschreibt er 1913 so:

»Ist somit die Aufgabe der Jugendgerichtshilfen, dem Jugendstaatsanwalt und Jugendgericht bis zum Urteil bei der gerechten Würdigung des Angeklagten zu helfen, so ist ihre größere und segensreichere Aufgabe noch, nach der Urteilsfällung die fürsorgende Tätigkeit der Behörden zu stützen oder sie in ihrem Auftrage zu übernehmen.«

Ich will in keine Jubiläumssuppe zu 100 Jahre JGG spucken, aber ohne die Vorgeschichten erschließt sich die Materie nicht.

Frieda Duensing (1864 – 1921)

Die Geschäftsführerin der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge koordiniert und professionalisiert sozusagen im Nebenberuf die Arbeit der Berliner Jugendgerichtshilfe und wird Geschäftsführerin des zunächst als Ausschuss, später als Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen fungierenden Zusammenschlusses der auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts tätigen Akteure. Sie ist Schriftleiterin der Zeitschrift für Jugendwohlfahrt. Schaut man einmal nach rechts und links, publiziert Duensing genau so viel zu Themen der Frauenbewegung in der ruhmreichen Zeitschrift »Die Frau« wie zu den hier in Rede stehenden Themen.

Ihr wissenschaftlicher Werdegang (damals keine Zugangsrechte zum Jurastudium für Frauen in Deutschland) beginnt mit ihrer Schweizer Dissertation.



Wir sehen den Paradigmenwechsel, auch mit der Einführung des BGB in Jahre 1900, die Familie nicht länger als sakrosankt gegenüber Eingriffen des Staates zum Wohle von Jugendlichen zu sehen.

Später geht Duensing nach Berlin und publiziert sogar zusammen mit Franz v. Liszt.

Julius Friedrich Landsberg (1868 – 1915)

Auch der Amtsrichter aus Lennep bei Remscheid im Bergischen Land entspricht nicht dem Mainstream jugendstrafrechtlicher Geschichtserzählung. Das Buch des Juristen mit ebenfalls familiengeschichtlich jüdischen Wurzeln »Das Jugendgericht« wird 1912 publiziert und berichtet von den Anfängen seines Jugendgerichts im Jahre 1908 und dokumentiert seine richterliche Verfügung zum Gang des Verfahrens als Anschlag an seinem Gerichtssaal. Wir sehen, bis heute ist das Netzwerk, über das parallel in Deutschland die Jugendgerichte 1908 in großer Zahl entstehen, gar nicht

erforscht. Dass Frankfurt und/oder Köln den Anfang gemacht haben und dann als Vorbilder für alle andern gewirkt haben, ist spätestens mit Landsberg widerlegt. Hören wir Landsberg auf dem dritten Deutschen Jugendgerichtstag des Jahres 1912 zu:

»Die Wirksamkeit der staatlichen Strafe ist ein Wahn, von dem sich die Zukunft abwenden wird wie von Folter und Hexenprozeß [...] Für die Jugend nicht Strafe, sondern nur Erziehung!«



Elsa v. Liszt (*1878)

Elsa v. Liszt hat als Mitgeschäftsführerin der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen unter dem DVJJ-Vorsitzenden und Schülers ihres Vaters, Franz v. Liszt, Kohlrausch, auch nach 1933 die Geschäftsstelle der Jugendgerichtsvereinigung aus der Berliner Wohnung des verstorbenen Vaters heraus noch mit betreut. Ihre Reiseerinnerungen des Jahres 1910 geben einen Einblick, wonach sie gesucht (und nicht überall gefunden) hat. Wie schon bei Paul Köhne zu sehen, ist das Schaffstein-Narrativ, wonach die Geschichte der deutschen Jugendgerichtsbarkeit eine autochthon deutsche gewesen sei, unhaltbar.

Ein noch längst nicht hinreichend beschriebenes Kapitel und ein langer Schatten hinein in aktuelle jugendstrafrechtliche Debatten sind die Akteure der Verkehrung von Reformschubstanz.



Zu besichtigen ist all dies bei der Akademie für Deutsches Recht, wenn Freisler, meistens im Beisein von Schaffstein und dem späteren DVJJ-Vorsitzenden Rudolf Sieverts, ausführt:

»Wir sind aber einig darüber, daß es nicht bei einer solchen rein technischen Umgestaltung des Jugendgerichtsgesetzes bleiben kann, sondern daß eine wirkliche Erneuerung notwendig ist. Dafür sind zwei Gründe maßgebend. Einmal stammt das Jugendgerichtsgesetz aus einer Zeit, die nicht mehr die unsere ist und deren Anschauungen weitgehend überwunden sind. Selbstverständlich ist, daß die entscheidende Wandlung der staatlichen und rechtlichen Grundanschauungen seit 1933 auch vor dem Jugendstrafrecht nicht Halt machen kann. Wir wissen: Das Jugendstrafrecht können wir nicht »reformieren«, wir müssen uns unser deutsches Jugendstrafrecht von Grund auf erkämpfen. Wir können nicht *umbauen*. Wir wollen und müssen *bauen*.«

Genau dies ist mit dem JGG 1943 passiert. Jugendstrafe gegen Volksschädlinge mit »schädlichen Neigungen«, Jugendarrest, Abschaffung des Instituts der Strafaussetzung zur Bewährung, Absenkung des Strafmündigkeitsalters auf zwölf Jahre.

Pars pro toto bringt Professor Richard Lange die Umwendung der Traditionssubstanz in vollkommener Übereinstimmung mit den sonstigen nationalsozialistischen Ideen auf den Punkt, wenn er 1942 schreibt »Erziehung durch Strafe, und zwar durch sühnende Strafe; Erziehung durch Sühne.« Diese Schatten wirken bis heute nach.²

aufräumarbeiten nach 1945

Es entstand ein falscher Schein, auf den aktuell auch manche junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler her-einfallen. Die Gesetzesbegründung der JGG-Novelle des Jahre 1953 und die im O-Ton sie flankierenden Ausführungen in den Lehrbüchern und Kommentaren dieser Zeit (und noch Jahrzehnte später) verdienen Kritik und eine Entlarvung da-hingehend, dass sich die belasteten Eli-ten seinerzeit gegenseitig Absolution mit der Bemerkung erteilt haben, es habe mit dem JGG 1943 nicht nur »organische Weiterentwicklung« gegeben, ja, das Ge-setz von 1943 sei sogar besser gewesen als das des Jahres 1923. Das nach 1945 gepflegte Narrativ der organischen Wei-terentwicklung der Materie Jugendstraf-recht in Deutschland zwischen 1933 und 1945 behindert beides: Wertschätzung der Reformsubstanz des JGG 23 und Kritik der unaufgeräumten Einbrüche in die Gesetzesmaterie zwischen 1933 und 1945.

exkurs: der erziehungsgedanke

Einen Zugang zu dem, was der Erzie-hungsgedanke richtig verstanden meint, erfordert eine Kontextualisierung. His-torisch setzt dieser Begriff dem kaiser-zeitlichen Strafrecht etwas entgegen, ein bestrafungskritisches Leitprinzip. Viel zu kurzschlüssig sind Konkretisierungsver-suche über den herkömmlichen Begriff »Erziehung«. Ein aktuell folgenreiches Missverständnis besteht darin zu sagen, Erziehung dürfe bei Volljährigen nicht länger zu Zuge kommen.

ein fazit

»Zum Geburtstag viel Glück« muss man sagen – aber das reicht nicht. Ein Ge-burtstagsständchen zu 100 Jahre JGG unterliegt der Gefahr, das Fundament von Praxisreform aus sozialer Gesinnung mit der Gründung von Jugendgerichten in Deutschland ab dem Jahre 1908 aus dem Blick zu verlieren. In Zeiten auch ju-gendstrafrechtlicher Herausforderungen durch populistische Politik kann an diese Vorgeschichte mit Erkenntnisgewinn er-innert werden.

² Vgl. Pieplow (2024), ZJJ (3) S. 232 ff.